

Gemeinde:
Kreis:
Wahlkreis:

Bescheinigung des Wahlrechts^{1) 2)}

für die Landtagswahl am / im Jahr³⁾

Herr / Frau
(Familienname, Vornamen)

geboren am

wohnhaft in
(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)

ist Deutsche(r) im Sinne des Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes. Im Zeitpunkt der Unterzeichnung erfüllt(e) er/sie die sonstigen Voraussetzungen des § 1 Landeswahlgesetz und ist (war) vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen (§ 2 Landeswahlgesetz).

....., den

Die/Der (Ober-)Bürgermeister/in

(Dienstsiegel)

.....

Datenschutzhinweise auf der Rückseite

- 1 Der/Die Unterzeichner/in eines Kreiswahlvorschlages muss im Wahlkreis, der/die Unterzeichner/in einer Landesliste im Land Nordrhein-Westfalen seine/ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung, haben.
- 2 Die Bescheinigung kann auch auf dem Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Anlage 14a bzw. 14b LWahlO) erteilt werden.
- 3 Nichtzutreffendes streichen

Informationen zum Datenschutz

Für die mit der umseitigen Bescheinigung des Wahlrechts angegebenen personenbezogenen Daten gilt:

1. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient dazu, das Wahlrecht für eine Unterstützungsunterschrift für Wahlvorschläge nach den §§ 19 Abs. 2, 20 Absatz 1 Landeswahlgesetz nachzuweisen
Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit den §§ 9 Absatz 3, 10 Absatz 4, 17a - 24 und 34 Landeswahlgesetz und den §§ 22 - 29, 55 - 59 und 68 Landeswahlordnung.
2. Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen.
Die Bescheinigung ist aber nur mit diesen Angaben gültig.
3. Verantwortlich für die Verarbeitung der angegebenen personenbezogenen Daten ist die den Wahlvorschlag einreichende Partei oder Wählergruppe
(.....). ¹
4. Empfänger der personenbezogenen Daten sind die jeweils zuständigen Wahlausschüsse.
Im Falle von Wahleinsprüchen können die am Wahlprüfungsverfahren Beteiligten, sowie Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.
Die personenbezogenen Daten in den von den jeweiligen Wahlausschüssen zugelassenen Wahlvorschlägen werden öffentlich bekannt gemacht und können zusätzlich im Internet veröffentlicht werden (§ 22 Landeswahlgesetz, § 68 Landeswahlordnung).
5. Dieses Formblatt wird nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl vernichtet, wenn nicht der Landeswahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet oder sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können (§67 Absatz 2 Landeswahlordnung).
6. Im Zusammenhang mit der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten stehen Ihnen bestimmte Rechte nach Maßgabe der DSGVO zu. Sie haben gemäß Artikel 15 DSGVO das Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten. Ein Recht auf Berichtigung steht Ihnen gemäß Artikel 16 DSGVO zu, sofern Ihre verarbeiteten personenbezogenen Daten unrichtig sind. Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, können Sie gemäß Artikel 17 DSGVO die Löschung Ihrer Daten oder gemäß Artikel 18 DSGVO die Einschränkung der Datenverarbeitung verlangen. Unter den Voraussetzungen des Artikels 21 DSGVO können Sie Widerspruch gegen die Datenverarbeitung einlegen.

Liegt aus Ihrer Sicht ein Verstoß gegen datenschutzrechtliche Vorschriften vor, haben Sie zudem das Recht, sich dem Datenschutzbeauftragten des jeweils für die Datenverarbeitung Verantwortlichen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Partei zu beschweren.

¹ Name und Kontaktdaten sind von der Partei einzutragen.